



Datum: 18.02.2025  
Bezug: ABT08-12177/2025-1  
Ggst: Tierseuchenkassenbeitrag 2025

## KUNDMACHUNG

Nach § 3 Abs.1 des Tierseuchenkassengesetzes, LGBl. Nr. 38/1949, i.d.g.F. LGBl. Nr. 81/2003, wird die Beitragsliste über die zu zahlenden Tierseuchenkassenbeiträge vom Bürgermeister aufgrund einer Auswertung der zentralen Rinderdatenbank der Agrarmarkt Austria zum Stichtag 1. Jänner 2025, abgefasst und sodann 14 Tage zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Alle Rinderhalter, die in dieser Auswertung erfasst wurden, sind beitragspflichtig.

Diese Liste liegt in der Zeit vom 19. Februar 2025 bis 4. März 2025 im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Die Tierbesitzer können in dieser Zeit Einspruch gegen die Höhe der Beitragsschuld erheben. Der Einspruch ist im Gemeindeamt St. Johann im Saggautal einzubringen. Einsprüche, die nach dem Auflagezeitraum im Gemeindeamt einlangen, können nicht anerkannt werden.



Der Bürgermeister:

(Schmid Johann)

Angeschlagen am: 20.2.2025

Abgenommen am: \_\_\_\_\_